

Kulturwaren- und Spielwarenindustrie,
Haushaltchemische Industrie,
Rauchwaren-, Hut- und Filzindustrie.

2. Die Abgabe von volkseigenen Betrieben ist auf der Grundlage der Anlagen 1 und 2 durchzuführen.
3. Abweichungen von der Unterstellung der volkseigenen Betriebe gemäß den Anlagen 1 und 2 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

II.

Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe

1. Für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Bereiches Leichtindustrie sind 14 Vereinigungen volkseigener Betriebe gemäß Anlage 3 zu bilden.
2. Die Bildung der Vereinigungen volkseigener Betriebe hat der Minister für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission durch Anordnung zu regeln.
3. Die Zuordnung der volkseigenen Betriebe zu den einzelnen Vereinigungen volkseigener Betriebe hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission zu erfolgen.
4. Nach ihrer Bildung sind die Vereinigungen volkseigener Betriebe der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu unterstellen.

III.

Neuregelung der Unterstellung von Fachschulen

Die Unterstellung der Fachschulen ist gemäß Anlage 4 vorzunehmen.

IV.

Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen

1. Die Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen ist auf der Grundlage der Anlage 5 durchzuführen.
2. Abweichungen von der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen gemäß Anlage 5 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes

V.

Auflösung des Ministeriums

1. Das Ministerium für Leichtindustrie ist nach Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben aufzulösen.
2. Die Auflösung des Ministeriums erfolgt durch Beschluß des Ministerrates.
Die Beschlußvorlage ist in Verbindung mit einem Bericht über die Durchführung der Aufgaben durch den Minister für Leichtindustrie einzureichen.

VI.

Schlußbestimmungen

1. Die Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des Maßnahmeplanes des Ministerrates und der Weisungen des durch den Ministerrat gebildeten zentralen Operativstabes.
2. Dieser Beschluß tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.
Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph Dr. Feldmann
Stellvertreter Minister für Leichtindustrie
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage I

zu vorstehendem Beschluß

Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe

A. Abgabe an örtliche Organe der Staatsmacht

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk
1	VEB Kleiderwerke Greifswald	Rostock
2	VEB Papierfabrik Wismar	„
3	VEB Vereinigte Sägewerke Grevesmühlen	„
4	VEB Holzwerk und Parkettfabrik Wittenhagen	„
5	VEB Fischlandschmuck Ribnitz	„
6	VEB Kleiderwerke Schwerin, Schwerin Werk I und II	„
7	VEB Vereinigte Sägewerke Lübz, Werke I bis IV	„
8	VEB Deutsche Holzwerke Schwerin	„
9	VEB Kleiderwerk Güstrow	„
10	VEB Mecklenburger Tuchfabrik, Neubrandenburg Malchow, Werk I und II	„
11	VEB Vereinigte Sägewerke Düsterförde, Werke I bis III	„
12	VEB Vereinigte Sägewerke Uckermünde, Werkel bis III	„
13	VEB Holzbau Gielow	„
14	VEB Holzbau Neubrandenburg, Werk I und II	„
15	VEB Holzbau Eggesin	„
16	VEB Anklamer Möbelfabrik	„
17	VEB Kinderbekleidung Brandenburg	Potsdam
18	VEB Luckenwalder Hutfabrik	„
19	VEB Vulkanfaserfabrik Werder	„
20	VEB Vereinigte Sägewerke Nahmitz, Werke I bis IV	„
21	VEB Vereinigte Sägewerke Fürstenberg, Werke I bis VII	„
22	VEB Vereinigte Sägewerke Vogelsang, Werke I bis V	„
23	VEB Vereinigte Sägewerke Bestensee, Werk I und II	„
24	VEB Vereinigte Sägewerke Neuruppin, Werke I bis VII	„
25	VEB Holzbau Eichwalde	„
26	VEB Wittstocker Holzindustrie	„
27	VEB Mechanische Spielwaren Brandenburg	„
28	VEB Textilwerke Fürstenwalde Frankfurt (Oder)	„
29	VEB Bekleidungswerke Frankfurt	„
30	VEB Vereinigte Sägewerke Werbellinsee, Werke I bis VII, Joachimsthal-Werbellinsee	„
31	VEB Vereinigte Sägewerke Fürstenwalde (Spree), Werke I bis VI	„
32	VEB Holzindustrie Rüdersdorf	„
33	VEB Frankfurter Möbelwerke	„
34	VEB Odera-Seifenfabrik, Frankfurt (Oder)	„
35	VEB Haartex Forst	Cottbus
36	C. H. Pürschel (in Verwaltung), „ Forst (Lausitz)	„
37	VEB Vereinigte Hutwerke Guben, Werke I bis IV	„
38	VEB Lederhandschuhfabrik „Triumpf“, Guben	„
39	VEB Lübbener Pappenfabrik	„
40	VEB Vereinigte Sägewerke sterwalde, Werke I bis V	Fin- „